

A N F R A G E von Hans Egli (EDU, Steinmaur), Pia Ackermann (SP, Zürich), Linda Camenisch (FDP, Wallisellen) und Jeannette Büsser (Grüne, Horgen)

Betreffend Berufsausübungsbewilligung Gesundheitsberufe

Am 1. Februar 2020 sind das Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe (Gesundheitsberufegesetz; GesBG SR 811.21) sowie die dazugehörigen Verordnungen in Kraft getreten. Ab dem 1. Februar 2025 müssen Gesundheitsfachleute eine Berufsausübungsbewilligung (BAB) vorweisen. Zur Umsetzung sind Fragen aufgetaucht, und auch der Preisüberwacher hat dazu einen Bericht verfasst.

Deshalb bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche Auswirkungen hatte die Kritik des Preisüberwachers auf die Höhe der Gebühren für die Erlangung der BAB im Kanton Zürich? Beispiel Kosten: Kanton Zürich 800.- im Vergleich zum Kanton Aargau 200.-.
2. Warum hat der Kanton Zürich als einziger Kanton eine Laufzeitbeschränkung von 10 Jahren eingeführt?
3. Weshalb gibt es bei der Erfordernis für eine BAB einen so markanten Unterschied zwischen ambulanten und stationären Angestellten? Auf welche gesetzliche Grundlage wird dies abgestützt?
4. Damit per 1. Februar 2025 die Betroffenen über eine BAB verfügen, müssen alle Neuansträge im laufenden Jahr eingereicht werden. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass alle Bewilligungen fristgerecht erteilt werden, ohne dass es in den bereits heute stark mit den Fachkräftemangel konfrontierten Bereichen zu personellen Lücken kommt?

Hans Egli
Pia Ackermann
Linda Camenisch
Jeannette Büsser